

05.01.09

Sponsoren gewinnen leicht gemacht!

- *Hans-Jürgen Dorn* - Sponsoring eröffnet Vereinen, anderen Organisationen sowie Sportlern und Künstlern eine Bandbreite zusätzlicher, in der Regel langfristiger Finanzierungsmöglichkeiten. Erfahren Sie, wie Sie erfolgreich Sponsoren gewinnen können!

Speziell werden Vereinsvorstände immer wieder mit dem Problem der Geldbeschaffung konfrontiert, unabhängig davon, ob es um die Finanzierung von Veranstaltungen, Um- und Ausbauten, Neuanschaffungen oder Fördermaßnahmen geht.

Der Vorteil von Sponsoring gegenüber Spenden und öffentlichen Fördergeldern ist, dass der Verein ein Geschäft nach dem Prinzip von Leistung und Gegenleistung eingeht. Vereine bieten Unternehmen neue Werbemöglichkeiten und die Gelegenheit zur Imageverbesserung. Im Gegenzug erhalten sie dafür finanzielle Unterstützung oder auch Sachzuwendungen.

Informieren Sie sich mit dem Praxisleitfaden "Sponsoren gewinnen leicht gemacht", über die

- optimale Organisation im Verein,
- die Vorbereitung eines Sponsoringkonzepts,
- die Auswahl potenzieller Sponsoren,
- die Kontaktaufnahme,
- die Verhandlung und den Vertragsabschluss,
- Pflege bestehender Sponsorenpartnerschaften.

Viele Bilder und Beispiele aus der Praxis beweisen, dass wirklich jede Verein das Zeug dazu hat, Sponsoren für sich zu gewinnen. Hierbei helfen auch die zahlreichen Arbeitshilfen und Muster, wie Telefonleitfäden und Musterbriefe für Sponsoringangebote, beispielhafte Sponsoringkonzepte und Sponsorenverträge.

Das lexikalische „Sponsoring-ABC“ vermittelt wichtiges Hintergrundwissen rund um die Bereiche Werbung, Marketing und Sponsoring. Preis: 39,80 Euro.

ESB Europäische Sponsoring-Börse, Postfach 519, CH-9001 St. Gallen,
Telefon: +41.71.2237882, Telefax: +41.71.2237887,
info@esb-online.com,
<http://www.esb-online.com>

08.01.09

**Gehören auch Sie zu den Gewinnern
Passen Sie Ihren Verein an die neuen Herausforderungen an**

- *Hans-Jürgen Dorn* - Der demographische Faktor schlägt in Deutschland in diesem Jahr das erste Mal voll auf den Arbeitsmarkt durch. Den Unternehmen gehen die Auszubildenden aus. Es sind nicht genügend junge Menschen da. Was das mit Ihrem Verein zu tun hat?

Der Altersaufbau in Deutschland wird auch zu einem Problem für die Vereine. Für die Vereine nämlich, die sich auf die neue Altersstrukturen in Deutschland nicht einstellen. Dabei spüren es viele Vereine schon deutlich: Jugendabteilungen müssen verkleinert werden, der Nachwuchs wird knapp. Und das setzt sich in den kommenden Jahren nach oben fort. Gibt es jetzt weniger Kinder und Jugendliche, werden in einigen Jahren auch die Vereinsabteilungen mit älteren Mitgliedern schrumpfen. Auf der anderen Seite bedeutet dies aber auch: Vereine, die Ihr Angebot verstärkt auf die Generation 50plus ausrichten, gehören zu den Gewinnern.

Überprüfen Sie die Altersstruktur Ihres Vereins

Untersuchen Sie anhand der Vereinsunterlagen einmal, wie sich die Altersstruktur des Vereins gewandelt hat. Anhand dieser Zahlen überlegen Sie gemeinsam im Vorstand, was das für den Verein bedeutet – und welche Konsequenzen daraus abzuleiten sind. Nur Vereine, die JETZT damit anfangen, können langfristig profitieren, denn die Alterung der Gesellschaft ist ein schleichender Prozess. Mögliche Maßnahmen können sein:

- Aufbau neuer Abteilungen, die das Abwandern älter werdender Mitglieder verhindern.
- Gezielte Jugendarbeit und –förderung, damit der Unterbau des Vereins erhalten bleibt.
- Zusätzliche Angebote für ältere Nicht-Vereinsmitglieder (Kurse etc.), um diese Zielgruppe auf den Verein aufmerksam zu machen.

Quelle: vereinswelt

12.01.09

Kleines ABC der Vereinsarbeit, Teil 1: Von Aufnahmegebühr bis Gemeinnützigkeit

- Hans-Jürgen Dorn - Aufnahmegebühren

Von gemeinnützigen Vereinen erhobene Aufnahmegebühren stellen keine (echten) Spenden im Sinne des § 10 b Einkommensteuergesetz dar. Solche Aufwendungen sind bei einem Mitglied nicht abziehbar. Aufnahmegebühren sollten sozialverträglich sein.

Aufwandsspende

Aufwandsspenden setzen voraus, dass der Spender tatsächlich Ausgaben (Aufwendungen) für den Verein getragen hat. Aufwendungen oder Vergütungsansprüche, die z.B. einem Vorstandsmitglied, Übungsleiter, Betreuer oder einem Vereinsmitglied bei seiner Tätigkeit für den Verein entstanden sind, können Gegenstand von Spenden sein (Aufwandsspenden). Diese Aufwandsspenden können steuerlich anerkannt werden, wenn - das Vereinsmitglied bzw. der Spender einen rechtswirksam entstandenen Vergütungs -oder Aufwendungsersatzanspruch gegenüber der Körperschaft hat (z.B. aus Vertrag, Satzung, Kostenerstattungsordnung oder rechtsgültigem Vorstandsbeschluss, der den Mitglieder in geeigneter Weise bekannt wurde);

- der Anspruch vor der zum Aufwand führenden bzw. vergütenden Tätigkeit eingeräumt worden ist. Es darf keine Bedingung zum Verzicht vereinbart worden sein;

- der Spender auf diesen Anspruch bedingungslos verzichtet hat (§ 10 b Abs. 3 Satz 4 EStG);

die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der steuerbegünstigten Körperschaft gegeben ist, d.h. die Körperschaft muss in der Lage sein, den entstandenen Aufwendungsersatz leisten zu können.

Ausschließlichkeit

Siehe Gemeinnützigkeit/Ausschließlichkeit

Ausschüsse

Wie Beiräte oder Kommissionen dienen die Ausschüsse dazu, vorhandenes Sachwissen der Vereinsmitglieder oder Externer in die Vereinsarbeit einzubringen. Im Gegensatz zu Kommissionen bedarf die Einrichtung von Ausschüssen einer satzungsrechtlichen Grundlage. Von den Beiräten unterscheiden sich die Ausschüsse durch eine zeitliche oder sachliche Befristung. Bei den Ausschüssen ist zwischen solchen mit beratender Aufgabe und solchen mit Entscheidungsfunktion zu differenzieren. Ausschüsse mit (zunächst nur) beratender Funktion entsprechen hinsichtlich ihrer Aufgabe den Kommissionen. Im Gegensatz zu diesen können die Ausschüsse jedoch (auch) jederzeit Entscheidungsbefugnisse bekommen. Die Ausschüsse entscheiden dann anstelle (und nicht nur im Auftrag) der primär zuständigen Vereinsorgane. Die Aufgabenübertragung, die den Ausschüssen zumindest eine haftungsrechtliche Organstellung einräumt, kann jedoch jederzeit durch Aufgabenentzug wieder beseitigt werden. Zuständig ist hierfür das Vereinsorgan, das den Ausschuss eingerichtet hat.

Bausteinspenden

Oftmals werden zur Finanzierung sportlicher Anlagen bei geselligen Veranstaltungen sog. Bausteine zum Verkauf angeboten. Bei einem Erwerb von solchen Bausteinen oder ähnlichen Anreizen zur Spende stellt sich die Frage, ob diese Beträge als Spende abzugsfähig sind. Auch hier ist zu unterscheiden, ob der Verein unmittelbar zur Erteilung von Spendenbescheinigungen berechtigt ist oder nicht.

Achtung: Beschließt z. B. ein Verein, dass anstelle einer gebotenen Beitragserhöhung oder eines Sonderbeitrages/Umlage jedes Mitglied einen Baustein aus Anlass des Baus eines Vereinsheims zu erwerben habe, so ist ein Mitgliedsbeitrag und keine Spende gegeben, weil es an der Freiwilligkeit mangelt.

Werden der Gemeinde unzutreffende oder unvollständige Informationen gegeben, so greift der Haftungstatbestand (§ 10b Abs. 4 Satz 3 EStG) durch. Haftende sind sodann diejenigen, welche die Körperschaft des öffentlichen Rechts – Gemeinde – unzutreffend informiert haben. Ist der Verein zur Erteilung von Spendenbescheinigungen berechtigt, kann über den hingegebenen Betrag eine Spendenbescheinigung/Zuwendungsbestätigung erteilt werden.

Beirat

Die Vereinssatzung kann vorsehen, dass Entscheidungs- und Handlungsorgane (i.d.R. der Vereinsvorstand) bei ihren Aufgaben durch einen ständigen Beirat unterstützt werden. Über den Beirat soll weiterer (spezieller) Sachverstand für die Aufgaben in dem Verein genutzt werden. Der Beirat selbst trifft, obwohl er Vereinsorgan ist, keine eigenen Entscheidungen, sondern spricht nur Empfehlungen aus. Beiratsmitglieder können Vereinsmitglieder, aber auch externe Dritte sein. Beiratsmitglieder erhalten grundsätzlich keine Vergütung, Ein Anstellungs- oder Beratervertrag kann jedoch etwas anders vorsehen. Soweit in der Satzung keine Mitgliedergröße für den Beirat vorgesehen ist, bestimmt diese das Bestellungsorgan nach billigem Ermessen.

Beitragspflicht

In der Satzung muss festgelegt werden, dass von den Mitgliedern Leistungen erbracht werden, üblicherweise feste Mitgliedsbeiträge, aber auch Sachleistungen, z.B. jährlich eine bestimmte Zahl an Arbeitsstunden für den Verein zu leisten. Der Mitgliedsbeitrag muss nicht in der Satzung verankert werden, sondern kann auch in das Belieben des Mitglieds gestellt werden. Offene Mitgliedsbeiträge verjähren nach vier Jahren, vom Ende des Jahres an gerechnet, in dem der Betrag zu zahlen war. Beitragserhöhungen, siehe Mitgliedsbeiträge/Erhöhung.

Buchführungspflichten

Obwohl gerade kleinere Vereine nicht buchführungspflichtig sind, müssen dennoch alle Vereine ihre baren und unbaren Vorgänge aufzeichnen. Solche Aufzeichnungen sind nicht nur aus steuerlicher, sondern vor allem aus zivilrechtlicher Sicht wichtig, denn nach üblichen Vereinssatzungen hat die Vorstandschaft im Rahmen der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht (vgl. § 259 BGB) abzulegen. Außerdem sieht in der Praxis fast jede Satzung eine Prüfung durch sog. Kassenprüfer vor, die der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands vorschlagen – oder auch nicht.

Neben diesen Gesichtspunkten sprechen auch steuerliche Vorschriften für exakte Aufzeichnungen, denn ein gemeinnütziger Verein hat stets nachzuweisen, ob die tatsächliche Geschäftsführung der Satzung und dem Gemeinnützigkeitsrecht entspricht.

Durch die EDV verliert das Journal, in dem manuell gebucht wird, immer mehr an Bedeutung, zumal es, bedingt durch die Anzahl der Spalten, den heutigen Anforderungen an eine Vereinsbuchhaltung nicht mehr gerecht werden kann. Dies deshalb, weil bei der Buchführung steuerrechtliche Grundsätze und die steuerrechtliche Aufteilung des Vereins in verschiedene Tätigkeitsbereiche zu beachten sind.

Dank/Danksagung

Sollte eine Selbstverständlichkeit sein gegenüber Spendern, verdienten und langjährigen Mitgliedern. Siehe auch Ehrenordnung

Ehrenamtszuschale

Der Gesetzgeber hat mit der Reform des Gemeinnützigkeitsrechts rückwirkend zum 1.1.2007 die Einführung einer steuerfreien Ehrenamtszuschale beschlossen (§ 3 Nr.26a EStG). Diese kann pro Jahr in einer Höhe von max. 500 EUR pro Person in Anspruch genommen werden, die sich in gemeinnützigen Vereinen und Verbänden ehrenamtlich engagiert. Die Tätigkeit muss wie bei der Übungsleiterzuschale:

- nebenberuflich ausgeübt und
- nachgewiesen werden.

Der Betrag muss zudem tatsächlich ausgezahlt werden. Erforderlich für die Auszahlung ist weiter, dass die Satzung eine Grundlage für die Auszahlung dieser Aufwandsentschädigung enthält, da es sich insoweit nicht mehr um eine ehrenamtliche Tätigkeit im engeren Sinn handelt.

Ehrenordnung

Eine Ehrenordnung ist empfehlenswert, wenn die Vereinssatzung keine Aussagen zur Ehrung verdienstvoller Mitglieder oder Vereinsmitarbeiter enthält. Als Grundlage für eine auf Gleichbehandlung bedachte Vereinsarbeit ist eine Ehrenordnung dann auf jeden Fall unverzichtbar.

- In der Ehrenordnung sollten die Voraussetzungen für die Ehrung verdienstvoller Vereinsmitglieder geregelt sein.
- Weiterhin sollte die Zuständigkeit für die Ernennung sowie für das Vorschlagswesen geregelt sein.
- Welche Rechte lassen sich aus einer Ehrenmitgliedschaft ableiten (Beitragsbefreiung, Stimmrechte, Teilnahme an Vereinsveranstaltungen etc.)?
- Bedenken Sie auch die Möglichkeit, ggf. Vereinsexterne für bestimmte Verdienste ehren zu können. Prüfen Sie vorab, ob die Satzung generell "Ordnungen" zulässt. Sonst müssen Sie durch eine Satzungsänderung zunächst die Grundlage für solche wirklich hilfreichen Ordnungen schaffen.

e.V.

e. V. bedeutet eingetragener Verein und ist Kennzeichen eines rechtsfähigen Idealvereins. Die (volle) Rechtsfähigkeit erlangt ein solcher Verein durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts (§ 21 BGB). Der Verein erhält dann den Namenszusatz e.V. (§ 65 BGB).

Entlastung

Meist wird regelmäßig nach dem Geschäftsbericht des Vorstands, der Erläuterung zum Kassenbericht und nach dem Bericht der Kassenprüfer die Entlastung des Vorstands beantragt. Die Mitgliederversammlung muss daher über die Entlastung abstimmen. Wird die Entlastung erteilt, bedeutet dies, dass die Mitgliederversammlung der bisherigen Geschäftsführung des amtierenden Vorstands für das abgeschlossene Vereinsjahr/den Berichtszeitraum zugestimmt hat.

Die Entlastung hat sehr große rechtliche Bedeutung, denn sie wirkt wie ein Verzicht, bedeutet also, dass auch etwaige Ersatzansprüche gegen den Vorstand damit erloschen sind. Mit einer Einschränkung: Die Entlastung betrifft natürlich alle „bekannten“ Vorkommnisse, die bei verständiger Würdigung des Geschäftsberichts nachvollzogen werden können. Falls die Entlastung verweigert wird, kann ein Vorstand, der seine Geschäfte ordnungsgemäß geführt hat, theoretisch mit einer Leistungsklage vor Gericht gehen und seinen Anspruch auf Entlastung gerichtlich geltend machen.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Zuwendungen an steuerbegünstigte gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Vereine sind ohne Rücksicht auf die Höhe der Schenkung, des Vermächtnisses oder des Erbteils steuerfrei (§ 13 Abs. 1 Nr. 17 ErbStG). Dies gilt nicht, wenn der Verein innerhalb von zehn Jahren nach der Zuwendung seine Gemeinnützigkeit verliert und das Vermögen für nicht steuerbegünstigte Zwecke verwendet.

Förderung der Allgemeinheit

Siehe Gemeinnützigkeit/Förderung der Allgemeinheit

Ganztagsschule

Die Einführung der Ganztagschulen schreitet mit großen Schritten voran. Das hat auch Auswirkungen auf ihr Jugend- und Kindertraining, bietet aber auch große Chancen zur Zusammenarbeit mit den Schulen. Da es von Bundesland zu Bundesland anders ist, erkundigen Sie sich am besten bei den Breitensportreferenten und den Landessportbünden.

GEMA

Die GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte mit Hauptsitz in Berlin und München) erteilt die für Aufführungen notwendigen Einwilligungen stellvertretend für den eigentlichen Urheber. Sie übt zwei wesentliche Funktionen aus: Sie ist gegenüber den Wahrnehmungsberechtigten (Komponisten usw.) verpflichtet, die zu ihrem satzungsgemäßen Tätigkeitsbereich gehörenden Rechte wahrzunehmen, andererseits die von der GEMA wahrzunehmenden Nutzungsrechte jedermann, natürlich auch den Vereinen, auf Verlangen zu angemessenen Bedingungen einzuräumen bzw. Einwilligungen zu erteilen.

Gemeinnützigkeit

Institutionen, die nach ihrer Zielsetzung und ihrem tatsächlichen Verhalten die Allgemeinheit fördern, können steuerrechtlich begünstigt sein. Man spricht dabei vereinfacht von gemeinnützigen Körperschaften. Dies sind üblicherweise eingetragene Vereine; jedoch auch nicht eingetragene Vereine, Stiftungen oder GmbHs können steuerbegünstigt sein. Wird die Gemeinnützigkeit versagt, sind nur die Einnahmen körperschaft- und gewerbesteuerpflichtig, die unter eine Einkunftsart i.S. von § 2 Abs. 1 EStG fallen. Folglich sind z. B. nicht steuerpflichtig:

- Schenkungen/Erbschaften,
- Zinseinkünfte, die den Sparerfreibetrag zzgl. Werbungskostenpauschbetrag nicht übersteigen.

Gemeinnützigkeit/Ausschließlichkeit (§ 56 AO)

Dieser Grundsatz setzt voraus, dass die gesamte Tätigkeit des gemeinnützigen Vereins ausschließlich einem steuerbegünstigten Satzungszweck dient. Selbstverständlich dürfen Sie Nebenzwecke verfolgen, die mit der gemeinnützigen Tätigkeit eng zusammenhängen. Beachten Sie jedoch, dass dann unter Umständen für diesen Bereich die mit der Gemeinnützigkeit verbundene Steuervergünstigungen entfallen können. Eine Ausnahme wird im sog. Zweckbetrieb (nach §§ 65 ff. AO) gesehen, zu der auch gesellige Veranstaltungen eines Vereins zählen können.

Gemeinnützigkeit/Förderung der Allgemeinheit (§ 52 AO)

Förderung der Allgemeinheit bedeutet, dass der Kreis der durch Betätigung des Vereins geförderten Personen nicht begrenzt ist. Achten Sie grundsätzlich darauf, dass der Kreis der Personen, dem die Förderung dienen soll, nicht nach räumlichen oder beruflichen Merkmalen so abgegrenzt ist, dass der Mitgliederkreis auf längere Sicht nur in kleinem Umfang bestehen kann.

Mitgliedsbeiträge dürfen pro Jahr höchstens 1.023 Euro je Mitglied, Aufnahmegebühren höchstens 1.534 Euro je Mitglied betragen (BMF-Schreiben vom 20.10.1998). Dies sind Durchschnittswerte für alle Mitglieder, sodass im Einzelfall höhere Einzelbeträge möglich sind, wenn z. B. für Familienmitglieder oder etwa Studenten niedrigere Jahresbeiträge vorgesehen sind.

Gemeinnützigkeit/Selbstlosigkeit (§ 55 AO)

Was die Förderung der Allgemeinheit in selbstloser Weise angeht, so müssen die Vermögensmassen der Körperschaft zeitnah für satzungsgemäße begünstigte Zwecke tatsächlich verwendet werden. Die Körperschaft soll daher nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke verfolgen. Wie ausdrücklich in den Satzungsmustern erwähnt, dürfen keine Personen durch zweckfremde Ausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Selbstlosigkeit wird nicht in Frage gestellt, wenn der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb untergeordnet bleibt. Abgrenzungen sind ggf. konkrete Nutzungsrechte durch Gebühren für die Nutzung von Vereinsanlagen wie z. B. Golfclubs, wenn dies nicht zur Pflichtzahlung für Neumitglieder führt.

Gemeinnützigkeit/Unmittelbarkeit (§ 57 AO)

Der Grundsatz der Unmittelbarkeit verlangt, dass die steuerbegünstigten Zwecke durch die gemeinnützige Vereinigung selbst, also unmittelbar, verwirklicht werden. Bei Verbänden als e.V. wird die gemeinnützige Tätigkeit unterstellt, wenn die einzelnen angeschlossenen Vereine im Verband als gemeinnützig anerkannt sind oder aber der Dachverband über seine Tätigkeit hinreichend dokumentieren kann, dass er selbst unmittelbar gemeinnützig tätig ist. Ein gemeinnütziger Verein darf auch anderen Vereinen bzw. Körperschaften eigene Vereinsgelder oder Sachmittel spenden, allerdings maximal in Höhe von 50 % aus eigenem Vermögen.

Gemeinnützigkeit/Voraussetzungen

Zur Kernfrage, wann von Seiten des Finanzamts die Anerkennung als gemeinnützig gewährt wird, sind vier Grundvoraussetzungen zu beachten:

- Ausschließlichkeit
- Unmittelbarkeit
- Förderung der Allgemeinheit
- Selbstlosigkeit

Weiterführende Informationen finden Sie im Vereinshilfearchiv oder unter

<http://www.redmark.de/verein>

<http://www.komma-net.de/vereinswelt>

<http://www.vibss.de>

18.01.09
91 Kandidaten für 32 Teilnehmerplätze

- *Alfred Reuter* - SB-2009-03 Trainer-C/B-Fortbildung 27.02.09 - 01.03.09 in Stenden

SB-2009-04 Trainer-C/B-Fortbildung 06.11.09 - 08.11.09 in Stenden

Auch in diesem Jahr bietet der Schachbund NRW nur zwei Möglichkeiten zur B- und C-Trainer – Lizenzverlängerung an. Diejenigen Trainer, die die Verlängerung versäumt haben können durch mehrfache Teilnahmen an einer Verlängerung wieder in den regelmäßigen Rhythmus kommen. Es wird also dringend empfohlen sich rechtzeitig anzumelden, denn das Platzangebot ist auf 16 Teilnehmer limitiert.

Leider sieht die Trainersituation in NRW nicht ganz zufriedenstellend aus.

9 Trainer im Bereich des SB NRW, deren Gültigkeit der Trainerlizenz bis zum 31.12.2003 oder davor datiert war, haben ihre Lizenz endgültig verloren und müssen den gesamten C-Trainerlizenz-Lehrgang neu machen, falls sie wieder eine gültige Lizenz erhalten wollen.

Nur die gültige C-Trainer Lizenz berechtigt den Empfang von Zuschüssen des LSB oder des Schachbundes NRW. Auch der Einsatz als Stützpunkt oder Kadertrainer ist von einer gültigen Lizenz abhängig.

In den nächsten beiden Jahren werden 3 B-Trainer und 35 C-Trainer ihre Lizenz nicht mehr beim Schachbund NRW verlängern können, da ihre Gültigkeit mit dem 31.12.2004 bzw. 31.12.2005 abgelaufen ist.

Für diesen Personenkreis ist nur noch ein Auffrischungslehrgang beim Deutschen Schachbund oder bei der FIDE – Trainer Akademie möglich. Ansonsten bleibt wiederum nur noch die Wiederholung der C-Trainer Lizenz – Ausbildung

24 Trainer, deren Lizenz am 31.12.2006 abgelaufen ist, können diese durch zwei Teilnahmen an einer Fortbildung im Jahr 2009 bis zum 31.12.2010 verlängern.

19 Trainer, deren Lizenz am 31.12.2007 abgelaufen ist, können diese durch zwei Teilnahmen an einer Fortbildung im Jahr 2009 bis zum 31.12.2011 verlängern.

20 Trainer, deren Lizenz am 31.12.2008 abgelaufen ist, können diese durch zwei Teilnahmen an einer Fortbildung im Jahr 2009 bis zum 31.12.2012 verlängern.

28 Trainer, deren Lizenz am 31.12.2009 ihre Gültigkeit verliert, können diese durch eine Teilnahme an einer Fortbildung im Jahr 2009 bis zum 31.12.2014 verlängern.

Da für die Weiterbildungen im Jahr 2009 nur 32 Plätze belegt werden können und 91 Kandidaten für die Plätze vorhanden sind, sollten Sie sich schnellstens um einen Platz bemühen, denn es ist fraglich, dass ein zusätzlicher Lehrgang eingerichtet werden kann